



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2020

30. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung (Vertretungsanordnung) vom 14. Januar 2020 ..... 94

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 9. Januar 2020 ..... 96

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für das Sicherheitsaudit von Straßen zur Einführung der „Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)“ in der Sächsischen Straßenbauverwaltung (VwV-RSAS) vom 6. Januar 2020 ..... 97

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – zur Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gemäß § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe vom 15. Januar 2020 ..... 98

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Vierten Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 14. Januar 2020 ..... 99

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der envia Mitteldeutsche Energie AG „110-kV-Freileitung – Crossen – Herlasgrün – 2. Bauabschnitt Mast 42n–Mast 60n“ Gz.: C32-0522/1097/3 vom 7. Januar 2020 ..... 100

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Waldumwandlungsvorhaben des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf zur Errichtung eines neuen Rechenzentrums und Bürogebäudes Gz.: 51-8514/40/24-2019/70223 vom 15. Januar 2020 ..... 102

### Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Amtsblattes Jahrgang 2019

# Sächsische Staatskanzlei

## Anordnung des Ministerpräsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung (Vertretungsanordnung)

Vom 14. Januar 2020

### I. Vertretung des Ministerpräsidenten

Stellvertretender Ministerpräsident gemäß Artikel 60 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Die weitere Vertretung des Ministerpräsidenten wird durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wahrgenommen. Sind diese verhindert, gestaltet sich die Vertretung wie folgt:

- Staatsminister des Innern,
- Staatsminister der Finanzen,
- Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
- Staatsminister für Kultus,
- Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
- Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Staatsminister für Regionalentwicklung,
- Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
- Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien,
- der zum Mitglied der Staatsregierung berufene Staatssekretär in der Staatskanzlei.

### II. Vertretung der Mitglieder der Staatsregierung

1. Die Regierungsmitglieder vertreten sich als Mitglieder der Staatsregierung wie folgt:

Mitglied der Staatsregierung	Vertreterin oder Vertreter
Staatsminister des Innern	Staatsminister der Finanzen
Staatsminister der Finanzen	Staatsminister des Innern
Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Mitglied der Staatsregierung	Vertreterin oder Vertreter
Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Staatsminister für Kultus	Staatsminister für Regionalentwicklung
Staatsminister für Regionalentwicklung	Staatsminister für Kultus
Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien	der zum Mitglied der Staatsregierung berufene Staatssekretär in der Staatskanzlei
der zum Mitglied der Staatsregierung berufene Staatssekretär in der Staatskanzlei	Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, vertreten sich die Regierungsmitglieder gemäß der in der Liste unter Ziffer I aufgeführten Reihenfolge nach dem zu vertretenden Mitglied der Staatsregierung.

2. Die Vertretung der Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung in Angelegenheiten des Richterwahlausschusses wird durch den Amtschef wahrgenommen.

### III. Vertretung der Staatsministerinnen oder Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches

Die Vertretung der Staatsministerinnen oder Staatsminister in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches wird durch die Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung geregelt.

IV.  
**Schlussbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Minister-

präsidenten zur Vertretung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung vom 29. Mai 2018 (SächsABl. S. 738) außer Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2020

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Vom 9. Januar 2020

### I.

Die Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 1. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1439) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Ziffer VIII wird gestrichen.
  - b) Die Angabe zu Ziffer IX wird die Angabe zu Ziffer VIII.
2. In Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451)“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1.3 der Anlage 1 zu § 44 SÄHO der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung“ durch die Wörter „Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ausnahmsweise genügt der Nachweis einer Rechtsposition, die eine der Förderung angemessene Nutzungsdauer entsprechend Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und die Erreichung des Förderzweckes sicherstellt.“
4. Der Ziffer V wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Zuwendungen dürfen als Ausnahme von Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 10 000 Euro und weniger beträgt.“
5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.
6. Ziffer VIII wird aufgehoben.
7. Die bisherige Ziffer IX wird die Ziffer VIII.
8. In Anlage 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Anlage 3  
(zu Ziffer VI Nummer 6)“
9. In Anlage 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Anlage 4  
(zu Ziffer VI Nummer 7)“
10. In Anlage 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Anlage 5  
(zu Ziffer VI Nummer 8)“

### II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für das Sicherheitsaudit von Straßen zur Einführung der „Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)“ in der Sächsischen Straßenbauverwaltung (VwV-RSAS)

Vom 6. Januar 2020

### I.

#### Allgemeines

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 4/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur um Anwendung der RSAS gebeten. Das Sicherheitsaudit gemäß den RSAS wird hiermit in der Sächsischen Straßenbauverwaltung eingeführt.

### II.

#### Sicherheitsaudit in der Planung

Das Sicherheitsaudit in der Planung ist bei Neu- sowie Um- und Ausbau gemäß ARS Nummer 16/2012 für Maßnahmen an Bundesfern- und Staatsstraßen von

- Strecken und Knotenpunkten,
  - Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbauwes, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden,
  - Rastanlagen und
  - Maßnahmen der Lärmsanierung,
- im Rahmen von Vor- und Entwurfsplanungen (Auditphasen 1 und 2) verbindlich durchzuführen.

Darüber hinaus kann der Vorhabenträger bei komplizierten Einzelfragen, außergewöhnlichen örtlichen Situationen und Anforderungen einen Sicherheitsauditor hinzuziehen und im Bedarfsfall eine Auditierung weiterer Auditphasen veranlassen.

Auf Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) sind gemäß der Richtlinie 2008/96/EG, neben dem Regelungsbereich nach ARS Nummer 16/2012, Sicherheitsaudits auch in den Phasen Ausführungsentwurf, Fertigstellung und erster Betriebsphase verbindlich durchzuführen.

### III.

#### Sicherheitsaudit im Bestand

Im Vorfeld von umfangreichen Straßenerneuerungsmaßnahmen oder anstehenden Ersatzneubauten kann für

Streckenabschnitte und Knotenpunkte, die unfallauffällig sind oder ein hohes Sicherheitspotenzial aufweisen, ein anlassbezogenes Sicherheitsaudit im Bestand durchgeführt werden. Hierfür kann der Vorhabenträger in eigenem Ermessen einen Sicherheitsauditor hinzuziehen und im Bedarfsfall eine Auditierung des Bestandes oder der beabsichtigten Maßnahmen veranlassen. Die Auditierung und die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind in Abhängigkeit vom Anlass auf die daraus resultierenden Fragestellungen und die betroffenen Teile der Verkehrsanlage zu beschränken.

### IV.

#### Weitere Bestimmungen

Die verwaltungsinternen Durchführungsbestimmungen zum Sicherheitsaudit werden von der obersten Straßenbaubehörde des Freistaates Sachsen erlassen. Die Auditberichte und zugehörige Äußerungen sind interne Stellungnahmen, die dem eigenen Qualitätsmanagement dienen. Aus diesem Grund werden diese endgültigen Planfassungen, die öffentlich ausgelegt oder an Dritte weitergegeben, beziehungsweise anderweitig veröffentlicht werden sollen, nicht beigefügt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird die Anwendung der RSAS im Rahmen eines eigenen, verwaltungsinternen Qualitätssicherungsverfahrens empfohlen.

### V.

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (VwV-ESAS) zur Einführung der „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002)“ in der Sächsischen Straßenbauverwaltung vom 19. Dezember 2007 (SächsABl. 2008 S. 51), die durch Artikel 6 der Verwaltungsvorschrift vom 2. März 2012 (SächsABl. S. 291) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), außer Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – zur Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gemäß § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe**

**Vom 15. Januar 2020**

Nach Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung gemäß § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe hat das Sächsische Landesjugendamt dem

**1. Dresdner Betreuungsverein e.V.**

mit Bescheid vom 25. Oktober 2019 antragsgemäß die Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pfleg-

schaften erteilt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen. Das Landesjugendamt ist die zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung (§§ 54, 89 Absatz 2 Ziffer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in Verbindung mit § 38 des Landesjugendhilfegesetzes).

Chemnitz, den 15. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Landesjugendamt  
Peter Darmstadt  
Leiter des Landesjugendamtes

**Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

**Berichtigung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
zur Vierten Richtlinie zur Änderung  
der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung**

**Vom 14. Januar 2020**

Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b der Vierten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 72) wird wie folgt berichtigt:

„b) Zu Ziffer II Nummer 1 Punkt 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Alle unmittelbar dem Zweck dienenden Ausgaben, einschließlich der für Maßnahmen gemäß Nummer 1, sind förderfähig.“

Dresden, den 14. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Olaf Vahrenhold  
Referatsleiter

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der envia Mitteldeutsche Energie AG „110-kV-Freileitung – Crossen – Herlasgrün – 2. Bauabschnitt Mast 42n–Mast 60n“

Gz.: C32-0522/1097/3

Vom 7. Januar 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 für das Vorhaben „110-kV-Freileitung – Crossen – Herlasgrün – 2. Bauabschnitt Mast 42n–Mast 60n“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Das Vorhaben im 2. Bauabschnitt befindet sich im Landkreis Zwickau auf dem Gebiet der Stadt Werdau, Gemarkung Steinpleis; der Gemeinde Lichtentanne und der Stadt Zwickau, Gemarkungen Marienthal, Niederplanitz und Oberplanitz und hat eine Länge von 4,7 km.

Zusammen mit den ebenfalls auf 2,5 km geplanten Umbauarbeiten an derselben Freileitung im 1. Bauabschnitt Mast 34n bis Mast 42n hat der Umbauabschnitt eine Länge von 7,2 km.

Das gesamte Vorhaben im 1. und 2. Bauabschnitt mit einer Länge von 7,2 km fällt unter Punkt 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr).

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Masten 42n–60n

Die Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen sich auf Merkmale und Standort des Vorhabens sowie auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine standortgleiche Masterrhöhung um 2 m beziehungsweise 4 m der Masten 46, 47, 48, 56, 57, 58, 59 und eine Verschiebung um einige Meter von Mast 60n innerhalb der Trasse. Bei den übrigen Masten, die nicht erhöht werden, tritt keine Verände-

rung ein, da diese stehen bleiben. Die neuen Leiterseile und Isolatoren sind ebenfalls nicht als Veränderung wahrnehmbar. Die zu erhöhenden Masten behalten ihr Aussehen.

Bei der derzeitigen Höhe ist die Erhöhung jedoch nicht als erheblich anzusehen, weshalb keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, da die betrachteten Masten alle über öffentliche Wege und Baustraßen erreichbar sind. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren Ausgangszustand zurückgeführt, temporäre Befestigungen vollständig zurückgebaut.

Da die zu erneuernden Mastfundamente standortgleich ersetzt werden, ist von keiner zusätzlichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auszugehen. Mast 60n wird als Neubau in die Achse der Bestandsleitung vor Mast 18K gestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzutes der menschlichen Gesundheit nach Maßgabe bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse und bestehender gesetzlicher Voraussetzungen, die nur im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorab zu klären sind, ist nicht zu befürchten. Die untere Immissionsschutzbehörde ist durch den Vorhabenträger auch außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung eigenverantwortlich am Verfahren zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5



Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2, Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019

(SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 7. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter Planfeststellung

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Waldumwandlungsvorhaben des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf zur Errichtung eines neuen Rechenzentrums und Bürogebäudes**

**Gz.: 51-8514/40/24-2019/70223**

**Vom 15. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V. beantragte beim Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde mit Schreiben vom 22. August 2019 gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 6 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen eine Entscheidung über die dauerhafte Umwandlung von Wald zur Errichtung eines neuen Rechenzentrums und eines Bürogebäudes auf dem Gelände zwischen Straße L und Otto-Hahn-Straße.

Das Vorhaben liegt auf dem Flurstück 67/18 der Gemarkung Rossendorf. Für die Errichtung der Gebäude werden insgesamt 7 600 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft umgewandelt.

Damit ist ein Verfahren eröffnet, in dem gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde festzustellen war, ob für die Waldumwandlung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wegen der Überschreitung des

Schwellenwertes in der Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat 51, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa zugänglich.

Pirna, den 15. Januar 2020

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Ullrich  
Referatsleiter



---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

23. Januar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.